

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bildungsdienstleistungen des Überbetrieblichen Bildungszentrums in Ostbayern GmbH

## 1. Vertragsgrundlage

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung des Überbetrieblichen Bildungszentrums in Ostbayern GmbH (nachfolgend: ÜBZO), 92729 Weiherhammer, gegenüber Privatpersonen, Betrieben und sonstigen Institutionen (nachfolgend: Auftraggeber), deren Arbeitnehmer oder Auszubildende (nachfolgend: Teilnehmer) an einer vom ÜBZO angebotenen Schulung teilnehmen.

1.2 Vertragsleistungen und Teilnahmevoraussetzungen sind im jeweiligen Vertrag sowie in den Beschreibungen des jeweiligen Schulungsprogramms enthalten.

## 2. Anmeldung, Zustandekommen des Vertrages

2.1. Die Anmeldung kann telefonisch, persönlich, per Post, Fax, E-Mail oder Internet erfolgen. Nach Anmeldung erhält der Auftraggeber vom ÜBZO eine schriftliche Bestätigung. Mit dieser schriftlichen Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

Mit der Anmeldung erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Teilnahmebedingungen an. Findet eine Veranstaltung wie angekündigt statt, wird das ÜBZO den Teilnehmer/Auftraggeber nach der Anmeldebestätigung nicht mehr benachrichtigen.

2.2. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl jeder Veranstaltung ist grundsätzlich begrenzt. Bei darüber hinausgehenden Anmeldungen ist das ÜBZO bemüht, einen Alternativtermin anzubieten.

2.3. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kommunikation zu diesem Vertrag (einschließlich Anmeldung und Bestätigung) auf elektronischem Wege erfolgen kann, wenn die Identität des Absenders nachgewiesen werden kann.

## 3. Schulungsangebot

3.1. Die Auswahl der Schulungsmaßnahme liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Dieser beachtet insbesondere die jeweilige Veranstaltungsbeschreibung zu Zielen, Inhalt, Voraussetzungen, Vorbereitung und besonderen Bedingungen.

3.2. Sofern in der Beschreibung für Schulungsmaßnahmen nicht anders angegeben, führt das ÜBZO die Veranstaltungen in eigenen Räumen durch.

## 4. Änderungsvorbehalte

4.1. Das ÜBZO behält sich das Recht vor, nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber Schulungsinhalte zu aktualisieren und weiter zu entwickeln, Veranstaltungen an andere Orte und/oder zeitlich zu verlegen oder andere Referenten einzusetzen.

4.2. Kann der Teilnehmer/Auftraggeber wegen einer Änderung durch das ÜBZO an der gebuchten Maßnahme nicht teilnehmen, so wird er das ÜBZO hierüber unverzüglich informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, unentgeltlich in Absprache mit dem ÜBZO umzubuchen, andernfalls werden bereits berechnete Veranstaltungsgebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem ÜBZO bestehen nicht.

4.3. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, bei Ausfall des Referenten oder aus sonstigen nicht vom ÜBZO kontrollierbaren Gründen ist das ÜBZO berechtigt, die Veranstaltung bzw. Teile der Veranstaltung abzusagen. Das ÜBZO wird den Teilnehmer/Auftraggeber von solchen Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Bezahlte Teilnehmerentgelte werden erstattet. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem ÜBZO bestehen nicht.

## 5. Preis

5.1. Alle Preise sind nach § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerfrei.

5.2. Die Preise umfassen, soweit nicht anders angegeben, die Bereitstellung der für die Durchführung der Schulungsmaßnahme sowie der damit verbundenen Prüfungen erforderlichen Unterlagen, ferner die Nutzung der technischen Einrichtungen während der Veranstaltung. Kosten für Lern- und Arbeitsmittel, welche im Angebot gesondert aufgeführt sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.3. Sofern in der Veranstaltungsbeschreibung nicht anders vermerkt, sind insbesondere Kosten für die An- und Abreise zum Veranstaltungsort sowie Transfers, Übernachtungen, Mahlzeiten und Getränke und sonstige Nebenleistungen nicht im Preis enthalten.

## 6. Stornierung/Umbuchung

6.1. Eine Umbuchung auf einen späteren Termin kann bis 4 Wochen vorher unentgeltlich erfolgen.

6.2. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist bis Veranstaltungsbeginn unentgeltlich möglich.

6.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit vor Veranstaltungsbeginn den Vertrag schriftlich zu kündigen. Im Falle einer Absage macht das ÜBZO keine

Vergütung geltend, wenn diese beim ÜBZO bis 4 Wochen vor dem Termin schriftlich eingeht.

Geht eine Absage beim ÜBZO bis 2 Wochen vor dem Termin ein, reduziert das ÜBZO die Vergütung auf 20 % des Preises bzw. geht die Absage dem ÜBZO spätestens 1 Woche vorher zu, auf 50 % des Preises.

Spätere Absagen können nicht vergütungsmindernd berücksichtigt werden.

## 7. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist nach Erhalt der Rechnung fällig.

## 8. Mitwirkungspflicht, Rechte an Schulungsunterlagen

8.1. Der Auftraggeber wird etwaige Beanstandungen zu Veranstaltungen des ÜBZO unverzüglich melden, damit baldmöglichst Abhilfe geleistet werden kann.

8.2. Werden dem Teilnehmer im Rahmen der Schulung Hard- oder Softwareprodukte zur Nutzung überlassen, gelten die dem Teilnehmer bekannt gemachten Regelungen, d.h. das vom Teilnehmer unterzeichnete Merkblatt „Verpflichtungserklärung – Erklärung für den Umgang mit Software im Betrieb“. Außerdem sind Bedienungsanleitungen und / oder mitgelieferte Anleitungen/Handbücher zu beachten.

8.3. Das ÜBZO behält sich das Eigentum sowie etwaige Schutz- und Urheberrechte an allen Schulungsunterlagen, bereitgestellten Lehr- und Lernmitteln, an Software oder Datenbanken sowie an Medien (Film, Ton, Gestaltungen etc.) vor. Die Teilnehmer sind lediglich berechtigt, die Unterlagen etc. im Rahmen der für die Veranstaltung vorgesehenen Verwendung zu nutzen.

Dies gilt nicht für Teilnehmerunterlagen, die ausdrücklich zum Verbleib beim Teilnehmer gekennzeichnet sind und zur Verfügung gestellt werden. Teilnehmer sind nicht berechtigt, solche Unterlagen zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben.

Soweit das ÜBZO Nutzungsrechte an Software, an Datenbanken oder an sonstigen digitalen Medien gewährt, ist dies auf eine Nutzung anlässlich der Veranstaltung beim ÜBZO beschränkt und umfasst kein Recht zur Vervielfältigung oder Verbreitung.

8.4. Die Verwendung eigener Datenträger auf elektronischen Systemen des ÜBZO im Zusammenhang mit Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.

8.5. Das Fotografieren oder Filmen sowie Bandaufzeichnungen von Schulungen, ganz oder teilweise, sind nicht gestattet.

## 9. Haftung

9.1. Das ÜBZO übernimmt keine Haftung für Rat oder Auskunft bzw. für das richtige Erfassen von Unterrichtsinhalten durch die Teilnehmer, es sei denn, das ÜBZO oder ihre Erfüllungsgehilfen hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

9.2. Im Übrigen haftet das ÜBZO in gesetzlichem Umfang, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich anderweitig geregelt.

## 10. Datenschutz

Das ÜBZO erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Kontaktinformationen des Auftraggebers und / oder des Teilnehmers lediglich dazu, die Anfragen des Auftraggebers zu beantworten, die Aufträge des Auftraggebers zu bearbeiten oder zur Erfüllung innerbetrieblicher Zwecke (z.B. Messungen des Teilnehmer-Feedbacks, der Wirksamkeit der Schulungsmaßnahme bzw. des Kompetenzaufbaus).

Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden nicht an Dritte weitergegeben bzw. übermittelt, außer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder bei Einwilligung des Teilnehmers.

## 11. Sonstige Regelungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

11.1. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, die Vertragsinhalte oder -bedingungen zu ändern oder im Namen des ÜBZO irgendwelche Willenserklärungen oder Zusagen abzugeben.

11.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Bedingungen der jeweiligen Teilnahmebestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch, wenn dieses Schriftformerfordernis im Einzelfall selbst abgedeckt werden soll.

11.3. Sind einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung diejenige Regelung schriftlich zu treffen, die der unwirksamen Klausel unter Berücksichtigung von Treue und Glauben wirtschaftlich am nächsten kommt.

11.4. Gerichtsstand ist Weiden (Oberpfalz), wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.